



157  
e

II. Anfang.  
Seite.  
9.





Faint, illegible handwritten text on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several lines across the page.

5. 1  
1  
17  
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
11



# Register

über die in diesem Volumine enthaltenen Mandate in Briefen.

1768

1) del unij. Reg. Mandat.

1769.

1) die ein veränderte und verbesserte Zehende. Ordnung.

1770.

1) Mandat wegen del Reg. Landes.

2) Diner: Aufschlag auf diesel. Jahr.

3) Regulativ in der Führung einer Diner Aufschüsse in der Aufsicht. Part darüber bewilligt sein von Execution.

4) Patent wegen del Schulen setzen: Diner in seiner Aufsicht. Part.

5) Mandat wegen Aufhebung del Quack: Geldes von der einsechste Theil von sechsenden Theil.

6) Mandat wegen vorzügliche Collocation von den Gelden zum Zweck der angelegten 2. einm. Zehenden.

7) del Mandat wegen del neuen Aufseher in Erbschaften: Aufseher, nach dem in die Decretoria vorgegeben ist. Instruction.

8) Mandat wegen verbesserten Spielgeld in Form der einsechste Lotterien.

1771.

1. 2. 3. 4) Mandate del Prolog der Eheverträge. Aufseher Briefe.

5) Mandat die die Subventionen del ein hundertsten Theil in seiner Lande zugewandt. Die vorzüglichen Briefe.

6) Mandat die die Aufhebung del Brandversicherung. Briefe.

7) ein Avertissement von der Einweisung. Linnæus. Lord. Aufs. Commission.

8) Mandat die die Vorlegung in Fabrication del Tabak in seiner Lande Briefe.

9) Mandat die die Aufsicht. Briefe.

1772.

1) Mandat wegen Verbesserung der Steuern in Aufhebung del einsechste Aufsicht.

- 2) Mandat, worinnen Teil dem Kaiser die Erziehung zu Paris in Präsens gelte  
Haupt- und geringere Angelegenheiten des Jahres 1775. J. J. Prologisch  
wird.
- 3) Brief wegen der L. de. Billeto.
- 4) Erklärung / Mandat der Annotationen der verschiedenen Angelegenheiten etc. bey dem  
bey dem Kaiserlichen Hofe. Cerimon celebrirte. J. J. Prologisch
- 5) Mandat wegen Facultation der L. de. J. J. Prologisch bey Festlegung der Consensu.
- 6) Patent in dem J. de. etc. etc. die Kaiserliche Erlaubnis wegen der in Präsens  
7) Patent worinnen die L. de. Prologisch abgemeldet wird, worinnen die Angelegenheiten abgemeldet  
8) Mandat die Anweisung eines Angelegenheiten. J. J. Prologisch
- 9) Mandat, worinnen Teil Prologisch der Kaiserlichen Hofe, sondern die Kaiserlichen Hofe  
10) J. de. etc. etc. die Kaiserlichen Hofe, sondern die Kaiserlichen Hofe  
11) Mandat wegen der Erklärung eines Angelegenheiten. J. J. Prologisch
- 12) Mandat die Kaiserlichen Hofe, sondern die Kaiserlichen Hofe  
13) Mandat, worinnen Teil Prologisch der Kaiserlichen Hofe, sondern die Kaiserlichen Hofe  
14) J. de. etc. etc. die Kaiserlichen Hofe, sondern die Kaiserlichen Hofe

Co. 1773.

- 1) Mandat wegen, dem in L. de. Billeto zum Hofe angelegene Angelegenheiten. J. J. Prologisch
- 2) Mandat Teil Angelegenheiten der Kaiserlichen Hofe, sondern die Kaiserlichen Hofe
- 3) Mandat die Kaiserlichen Hofe, sondern die Kaiserlichen Hofe
- 4) Mandat die Kaiserlichen Hofe, sondern die Kaiserlichen Hofe
- 5) Mandat wegen der Erklärung eines Angelegenheiten. J. J. Prologisch
- 6) Erklärung / Patent von Deserteurs Angelegenheiten Confiscation betrefft.
- 7) J. de. etc. etc. die Kaiserlichen Hofe, sondern die Kaiserlichen Hofe
- 8) Mandat die Kaiserlichen Hofe, sondern die Kaiserlichen Hofe
- 9) Anweisung von Angelegenheiten, worinnen die Kaiserlichen Hofe, sondern die Kaiserlichen Hofe

Co. 1774.

- 1) Mandat die Kaiserlichen Hofe, sondern die Kaiserlichen Hofe

- 2) Mandat de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.
- 3) Mandat de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.

no. 1775

- 1) Mandat de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.
- 2) Mandat de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.
- 3) Mandat de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.
- 4) Mandat de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.

no. 1776

- 1) General. Gordon von d. Deserteurs.
- 2) Mandat de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.
- 3) Patent de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.
- 4) Patent de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.

no. 1777

- 1) Mandat de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.
- 2) Patent de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.
- 3) Patent de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.
- 4) Mandat de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.
- 5) Mandat de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.
- 6) Patent de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.

no. 1778

- 1) Arrestement, minimum de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.
- 2) pour l'arrestation de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.
- 3) Patent de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.
- 4) Proclamation de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.
- 5) Arrestement de l'ind. de l'ind. de l'ind. de l'ind.

- 9) Mandat wegen der unimutabeln gerichtl. q. vollziehender Genossenschaft des Rathes von Frankfurt.
- 7) Mandat über die Felle in der Reichsstadt Frankfurt.
- 8) Mandat zur Publication des Reichs-Edicts über die reciprocalen Pflichten der Reichsstadt Frankfurt.
- 9) Patent der unimutabeln Genossenschaft der Reichsstadt Frankfurt.
- 10) Convention zwischen Frankfurt und Hessen wegen der Laßung der in dem Reichs-Edict von 1710 enthaltenen Artikel.
- 11) Mandat zur Vollziehung des Reichs-Edicts über die Reciprocalen Pflichten der Reichsstadt Frankfurt.
- 12) Mandat wegen der Modus der Reichs-Abrechnung in Frankfurt.
- 13) Abrechnung der Reichs-Edicts.

no. 1770.

- 1) Patent, daß dem Reichs-Edict von 1710 wegen der Reciprocalen Pflichten der Reichsstadt Frankfurt die Vollziehung specieller ordre. Forrage ad Frankfurt zugesetzt werden soll.
- 2) Mandat, wegen der Einbringung in der Reichsstadt Frankfurt aller der Reichsstadt Frankfurt anvertrauten Gerichte, sowohl als derjenigen, welche sich dem Reichs-Edict von 1710 entgegen setzen, sowohl als der Reichsstadt Frankfurt anvertrauten Gerichte.
- 3) Mandat, wegen der Reichs-Abrechnung in der Reichsstadt Frankfurt.
- 4) Mandat der Reichs-Abrechnung in der Reichsstadt Frankfurt.
- 5) Mandat der Reichs-Abrechnung in der Reichsstadt Frankfurt.
- 6) Mandat wegen der Reichsstadt Frankfurt.



1769.









**Instruction,**  
 wornach sich die zur Ausleef-  
 und resp. Ausloosung derer, zur  
 Ersetzung des Mannschafft-Abganges  
 bey der Armée, erforderlichen Recruten verordne-  
 ten Commissarii der  
 und der Amtmann  
 achten haben.



Demnach die Nothwendigkeit erhei-  
 schet, daß der, bey Ihro Churfürstl.  
 Durchl. zu Sachsen ic. Armée bis an-  
 hero sich ereignete Abgang an Mann-  
 schaffe des förderksamsten hinweg wiederum ersetzt, und die  
 zu dem Ende erforderliche Anzahl Diensttauglicher Re-  
 cruten vom Lande gestellet werde;

So haben, in dieser Rücksicht, Ihro Churfürstl.  
 Durchl., wie dem Beamten bekandt, bereits unterm  
 29<sup>ten</sup> hujus anbefohlen, daß von denen Gerichts-  
 Obrikeiten, sämtliche, unter ihrer Gerichtsbarkeit be-  
 findliche unangesehene junge Mannschafft, ohne Unter-  
 schied, sie möge innerhalb oder außerhalb hiesiger Lande  
 geboren seyn, alsofort aufgezeichner, und die darüber ge-  
 fertigten Tabellen binnen Acht Tagen in die Aemter, dar-  
 ein sie bezirckt, versiegelt eingesendet werden, sie, die Ge-  
 richts-Obrikeiten, auch sich in Bereitschafft halten sollen,  
 an einem gewissen, ihnen näher zu bestimmenden Tage die  
 junge Mannschafft, welche nicht eximiret, in besagtes  
 Amt ohnfehlbar zu stellen.

¶

Ihro

**Ihro Churfürstl. Durchl.** zweifeln auch nicht, daß diese Specificationes inzwischen von allen Gerichts-Obrigkeiten und Beamten, nach dem vorgeschriebenen Schemate werden gefertigt, und von denen ersteren zu den Aemtern eingeschicket worden seyn.

Gleichwie nun zu Besorgung und Dirigirung des nunmehr sonder fernern Anstand vorzunehmenden Recrutirungs-Geschäftes in dem Amte

zu Ausles- und Ausloosung des, auf besagte Amt repartirten Recruten-Quantis, **Ihro Churfürstl. Durchl.** dem  
ingleichen dem Beamten zu **Auftrag**  
zu ertheilen, vor gut gefunden haben;

Also hat erstbenannter Commissarius sich noch einige Tage vor dem in dem Amte zu einzufinden, und, mit Zuziehung des Beamten, die daselbst vorhandenen auch wenn mehrere Aemter dazu geschlagen, von letzteren sofort, und ohne den mindesten Zeit-Verlust, vigore Commissionis einzufordernd u Tabellen zu eröffnen, auch selbige so wohl, als die, von letztern, dem Beamten selbst, über die in den Amtes Dorfschaften seines Amtes-Bezirktes ad Acta gebrachte Mannschafft-Specification behörig durchzugehen, nach dessen Erfolg von beyden Commissariis conjunctim denen Vasallen und Gerichts-Obrigkeiten, ingleichen denen Beamten zu

so, wie denen Stadt-Räthen schriftlich, und zwar, ohne den mindesten Zeit-Verlust, mit verschiedenen expressen Boten, dergestalt, daß der Umlauf und die Insinuation in dem ganzen Amtes-Bezirkte auf einen Tag geschehen kan, anzudeuten ist, daß sie von der aufgezichneten jungen Mannschafft diejenigen Personen, welche nach dem 8<sup>ten</sup> Sp<sup>ho</sup> dieser Instruction, und des, selbigem beygelegten Exemptions-Verzeichnißes, (dessen tenor denen, an die Gerichts-Obrigkeiten zu erlassenden Insinuationen verboten zu interirren, auch eine hinlängliche Anzahl von letztgedachtem Verzeichniß zugleich beizufügen) eximiret bleiben, zurückbehalten, alle übrige aber den unter Begleitung derer darzu nöthigen Gerichts-

rechts, oder anderer Personen im Amte zu rechter früher Tageszeit unnachbleibend, bey Vermeidung der schwereren Verantwortung, beabsicht einer missprechenden Specification sistiren, nicht weniger, daren in denen Tabellen ein oder der andere, so anfänglich dar ein zu bringen gewesen, vergessen worden, solchen zugleich mit stellen, und bey Vermeidung ernstlicher Abhandlung, keinen, aus Partheylichkeit oder Neben-Absicht, zurücksassen sollen, wie denn auch der Beamte seines Orts, die in denen unmittelbaren, ihm anvertrauten Amts-Dorfschaften, befindliche obbemerkte, und zur Exemption nicht gehörige unangesehene Leute, gleichfalls auf eben den Tag, da die andern Gerichts-Obrigkeiten die ihrigen zu stellen, angewiesen sind, mit vorzuladen hat.

Sobald nun solchane Mannschaft aus dem ganzen obgedachten Amte, (und dazu geschlagenen Aemtern) an dem bestimmten Tage, zu dessen Gehreinhaltung die Obrigkeiten und Beamte gemessen, und unter Androhung der widrigenfalls auf sich bringenden schweren Verantwortung anzuweisen sind, beisammen ist.

So haben

I.  
die Commissarii aus selbiger zuörderst alle diejenigen, so gesund und zum Militair-Dienste vor tüchtig zu achten sind, auszulesen, und hierbey

2.  
nicht darauf zu reflectiren, ob sie in. oder außer hiesigen Landen geböhren, beweibet oder unbeweibet sind: Gestaltt denn auch auf das bisher angenommene Forum originis keinesweges weiter zu sehen, sondern nunmehr das Forum domicilii, wozu alle, zur Zeit der Recruirung unter des Orts Gerichten wohnhafte, ohne Unterschied, ob sie für beständig sich daselbst niedergelassen, oder nur allda in Diensten, oder fortgehender Arbeit sich befinden, zu rechnen sind, bey der Gestellung zum Grunde zu legen, und solches denen Gerichts-Obrigkeiten ausdrücklich zu erkennen zu geben ist.

B

3. Wird

5.

Wird an dem Gestellungs-Tage und Orte, durch die Ebenfalls in die Aemter zu bescheidende Stadt- und Amts-Physicos die genaue Besichtigung derjenigen jungen Leute, welche Dienst-Untüchtigkeit und Liebes-Schäden vor-schützen, oder bey welchen dergleichen vermuthet wird, ver-anstalter, und auf solcher Physicorum pflichtmäßige Aus-sage und Gutachten sind solche Leute entweder aus dem Loose zu lassen, oder zur Verloosung auszulesen.

4.

In Absicht auf das Maas mögen zwar bey der Aus-loosung 70. Zoll zum Regulativ gesetzt, jed ch auch dieje-nigen, welche Zuwachs versprechen, mit 69. Zoll, nicht weniger solche Mannschaften, die völlig ausgewachsen, und dabey von starker und robuster Statur, breit v n Schultern und stark von Gliedmaßen auch sonst zum Dienste völlig tüchtig befunden worden, mit 68. Zoll, nicht aber drunter, ausgelesen, und mit ins Loos gebracht werden.

5.

Das Alter der Recruten wird auf die Jahre vom erfüllten 19<sup>ten</sup> bis mit dem 35<sup>ten</sup> bestimmt, und wenn die gewöhnlichen ohnentgeltlich auszustellenden Lauff-Scheine entweder schwer, oder gar nicht zu erlangen, Können die obrigke tlichen Attestare, jedoch unter der Verwarnung, daß solche, bey außerdem zu gewarten habender schweren Ahndung, pflichtmäßig ausgesteller werden, deren Stelle vertreten.

6.

Wollen Ihre Churfürstl. Durchl. geschehen las-sen, daß von den Obrigkeiten schon gediente, und von den Regimentern verabschiedete unangesezene Leute, wenn sie nur sonst die erforderlichen Eigenschaften noch haben, nicht weniger, die unter ihrer Gerichtsbarkeit befindliche Soldaten-Söhne, die zum Kriegs-Dienste tüchtig, zur Bestellung mit gezogen werden.



Dahingegen ist

7.

ben der Auslesung zugleich dahin mit zu sehen, daß keine Deferteurs noch anderes liederliches Gesindel, so wegen Lieberey und anderer Uebelthaten in Verhaft oder Verdacht gerathen, erkieset werde. Von solcher Auslesung und der hierzu erforderlichen Siftirung aber sollen

8.

die in beyliegenden Verzeichniß sub C., wovon eine hinlängliche Anzahl hierbei folget, bemerckten Personen gänzlich eximiret seyn, und dannhero von den Gerichts-Obrigkeiten nicht mit gestellet werden, jedoch sind, was die Unfähigkeit insbesondere anlanget, diejenigen Käuffe, welche nach Einlangung des obangezogenen Generalis vom 29<sup>ten</sup> hujus zwischen Eltern und ihren Eöhnen auch andern Verwandten getroffen worden, nicht zum Grunde der Exemption anzunehmen, sondern dergleichen Käuffer dessen ohngeachtet als unangehört zu betrachten; Gestalten Sich dem Hbro Churfürst Durchl. ausdrücklich vorbehalten, diejenigen Gerichts-Obrigkeiten, Beamten, und Gerichts Verwalter, welche, daß sie dergleichen Käuffe in der Absicht, den Käuffer der erlangten Unfähigkeit halber, aus der Tabelle weglassen zu können, confirmiret, oder wohl gar die Confirmation retro datiret, zu überführen seyn möchten, mit unausbleibender empfindlicher Strafe belegen zu lassen.

Dahingegen hat

9.

die gestellte Mannschafft, welche sämtliche obige Erfordernisse besitzet, und dannhero zum Behuf der Recrutirung ausgelesen worden, sofort, und sobald die Auslesung geschehen, unter sich zu loosen, und hierdurch ist das in Mann bestehende Contingent des Amtes  
in gleichen des Amtes an  
Mann und des Amtes an Mann aus  
der aansen zur Verloosung ausgelesenen Mannschafft-  
Zahl aufzubringen.

B 2

Es

Es wird zu gleicher Zeit

II. während

10.

reit Staats- oder Ober-Officier in das Amt zu Uebernahme der durch das Loos zu Soldaten bestimmten Mannschafft abgesendet, und selbiger dahin instruiret werden, daß zwar die Ausleseung der Diensttauglichen, und die hierauf erfolgende Verloosung unter solcher ausgelesenen Mannschafft von den beyden Commissarien vorzüglich zu besorgen, dabey aber von gedachtem Officier darauf ausdrücklich mit zu sehen sey, damit weder bey der Ausleseung untüchtige für Diensttaugliche, oder Diensttüchtige für untüchtig declariret, noch auch mit Zurücksetzung tüchtiger, und die Soldatenmäßige Eigenschaften besitzender Personen, solche, die minder tauglich sind, ins Loos genommen werden.

II.

Diesentigen Recruten aber, welche würcklich ausgeloset worden, und mit keinen Leibes- oder andern Schaben behaftet, hiernächst von obbeschriebener guter robusten Constitution und Diensttüchtig sind, auch nicht unter 68. Zoll am Maas halten, wird der commandirende Officier unweigerlich annehmen, und über selbige an die beyden Commissarien behörige Quittung, gegen eine, unter derselben Unterschrift zu erhaltende National- und Maas-Biye ausstellen.

Nach dessen Erfolg sollen

12.

die Recruten des Amtes nach der Stadt als dem Sammlungs-Orte, durch Amtes-Folge zusammen gebracht werden.

13.

Ob auch wohl, wenn gleich mehrere Städte, welche zu Sammlungs-Orten bestimmt worden, mit Königlich Preussischen Trouppen bequartiert sind, nicht zu besorgen steht, daß von Seiten solcher Königl. Preussischen Miliz dem Recrutirungs-Geschäfte irgend einige Hinderung werde in Weg gelegt werden, so haben dennoch, daferne wider

wider Vermuthen, dergleichen vorgenommen, und wohl gar einige Anwerbung der gestellten Mannschafft intendiret werden wolte, die Commissarii, nebst dem abgeschickten Chur-Sächsl. Officier, bey dem Königl. Preussischen commandirenden Officier sofort deshalb Beschwerde zu führen, und, wenn dieser die Sache nicht toglieh absetzet, alsdenn ungesäumte Meldung davon an das Geheime Kriegs-Raths-Collegium zu thun.

14.

Auf obervähnten Sammlungs-Platze werden endlich die Recruten von einem dahin commandirten Staats-Officier übernommen, und an die Regimente vertheilet, von selbigen auch durch dahin abzuschickende Commandos abgehohlet werden.

15.

Die Quittungen über die, im Ante übernommene und von da nach dem Sammlungs-Platze transportirt Recruten sind sofort an das Geheime Kriegs-Raths-Collegium einzusenden.

16.

Die Capitulationes, welche die ausgelosten und übernommenen Recruten erhalten, sollen diezmahl für die Recruten, die zwischen 18. und 24. Jahren stehen, auf 9. Jahre, für die zwischen 25. und 30. Jahren auf 6. Jahre, und für die, zwischen 31. und 35. Jahren auf 4. Jahre eingerichtet werden, und haben die Commissarii denen Neugeworbenen zugleich die Versicherung zu geben, daß ein jeder, nach geendigter Capitulation der Abschied ohnentgeldlich und ohne Bestellung eines andern Mannes hinwiederum erthellet; Nicht weniger er sodann derer, denen dimittirten Soldaten, in denen desfalls ergangenen Generalien versprochene Immunitaeten ebenfalls theilhaft gemacht werden solle.

Außerdem sollen auch

17.

die Recruten, sobald sie zur Fahne verpflichtet worden, das bisher gewöhnliche Hand-Geld an **Zwey** Thalern für jeden Mann, auf der Stelle bey dem Regimente empfangen.

In

Im übrigen aber haben

18.

die Commissarii genaue Erkundigung einzuziehen, ob nicht ein oder der andere von der unangesehenen jungen Mannschafft aus unzeitiger Furcht, oder aus Bosheit seit dem 29. hujus um der Recrutirung zu entgehen, aus hiesigen Landen ausgetreten, auch die hierunter ausfündig gemachten Personen, mittelst besondern Berichtes, anzuzeigen.

Endlich sind

19.

Ihro Churfürstl. Durchl. von denen Commissariis, wie sie vorsehendes alles expediret, förderjämpter unterthänigster Anzeige gewärtig, und ist übrigens von denselben und von denen Gerichts-Obrigkeiten weder denen Communen noch der Mannschafft das mindeste an Unkosten oder sonst abzufordern.

Urkundlich unter Ihro Churfürstl. Durchl. vorgedruckten Geheimen Kriegs-Canzley-Secret gegeben, Dresden, den 31. Decembris 1778.



# Verzeichniß

dererjenigen Personen, so von der durch  
die Civil-Obrigkeiten zu besorgenden Land-  
Recruten-Gestellung eximiret seyn sollen.

A) **A**lle in hiesigen Landen, mit Güthern oder Häusern ange-  
sehene Unterthanen, ohne Unterschied des Werths, und  
des Orts ihrer Besitzungen, worunter jedoch die Besitzere was-  
sender Grundstücken an einzelnen Aeckern und Weinbergen, ohne  
Häuser, so weit erstere nicht 6 Dresdner Scheffel geriebigen  
Feld, und letztere nicht 20 Pfahl Hauffen a 5 bis 6 Schock aus-  
machen, nicht zu rechnen.

B) Von denen Umangesessenen.

1.) Alle Handwerks-Meister und Bürger in denen Städten,  
welche ihr Handwerk würcklich treiben, sowohl als sämtliche  
Lehrlinge bey denen Handwerkern, wenn sie ihre Lehrzeit  
noch nicht bis auf ein halbes Jahr ausgestanden.

Doch können unanständige Bürger und unbewusste Meister, bevor-  
ab diejenigen, die bey andern nur als Geiellen arbeiten, in Er-  
mangelung anderer, zur Recrutirung mit gezogen werden.

2.) Die zu Bedienung der Posten unumgänglich nöthige Post-  
Knechte, sowohl als die, zu Beförderuna des Commercii  
unentbehrliche Fuhrleute, und ihre Fracht-Güther führende  
Knechte.

3. a) Veraleute, so von denen Ober- und Berg Aemtern be-  
höriges Zeugniß beybringen können, daß sie auf gangba-  
ren Zechen, in Gruben und Stollen seit einem Jahre, von  
Zeit des ergehenden Ausschreibens an, retro gerechnet, ar-  
beiten sollen, ingleichen die, seit eben so langer Zeit in Dienst  
und Lohn würcklich stehenden, und mit desfallsigen Ober-  
und Berg Aemtlischen Attestaren versehene Hütten-Wälsch-  
Pochwerks- und Hammerleute, worunter aber die abge-  
legten müßigen Berg-Hütten-Wälsch-Pochwerks- und  
Hammerleute nicht mit zu verstehen sind.

b.) Die

- b.) Die Berg-Schmiede und deren Gesellen, unter welchen letzteren jedoch keine bloßen Hufschmids-Gesellen zu verstehen, auch
- c.) eben diese Professions-Verwandte, und andere Berg-Arbeiter, wenn sie seit geraumer Zeit Berg- oder Berg-Schmiede-Arbeit getrieben, ob sie schon aus dringenden Ursachen eine Zeitlang abgekehret, und zur Zeit der Reerutirung ein volliges Jahr noch nicht wieder gearbeitet, dahingegen denjenigen Berg-Arbeitern und Berg-Schmieden, welche diese Arbeit zwar zu erlernen angefangen, zur Zeit einer ausgeschriebenen Land-Reerutirung aber noch kein volliges Jahr dabey gewesen, eine Exemtion nicht zu statten kommt.
- d.) Die Solpomer oder Gradiert-irter, ingleichen die Siede-Purfsche und Störknechte bey denen Salzwerten, wie die Bergleute.
- 4.) Die Manufacturiers und Fabricanten, so bey denen angelegten Manufacturen, oder vor sich, nach der Kunst, und mit denen zur Kunst gehörigen Instrumenten, würcklich arbeiten, ingleichen die Corduan-Macher im Lande überhaupt, sowohl als die Vereiter des rothen Leders zu Andisim insonderheit nicht aber alle deren Handlanger, und die nur grobe Arbeit dabey verrichtende Tagelöhner.
- 5.) Alle Chur-Fürstl. Bediente, so Jahr aus, Jahr ein, würckliche Dienste leisten, und dafür beständig besoldet werden, oder denenselben adjungiret sind, worunter aber die verpflichteten Dorf-Accis-Einnehmer nicht zu rechnen sind.
- 6.) Kauff und Handelsleute, und die bey ihnen in der Handlung stehende Diener und Lehr-Purfsche, nicht aber derselben sogenannte Markthelffer und Hausknechte, so wenig als kleine Büdgen-Grämer und Herumträger.
- 7.) Die Künstler und die bey ihnen in Arbeit stehende Gesellen und Lehrlinge.

Dieses tituli exemptionis aber mögen sich die bloßen Friseurs nicht gebrauchen.

- 8.) Die Verwalter, Pachter, (nicht aber die bloßen Vieh-Pachter) Hofmeister, Brauer, Mäher, Schäfer, und Schaaf-Knechte, und andere Wirtschaft's-Bediente und Knechte in denen Aemtern, auf denen Ritter-Pfarr- und Frey-Güthern, auch Rath's und Commun-Vorwergen und Güthern, ingleichen die Winzer auf denen einzelnen sogenannt-

zen Herren-Vergeen, welche Jahres Lohn genießen, und Vieh-  
Wirthschaft davon haben.

- 9.) Die Livrée-Bediente derer von Adel und anderer distinguir-  
ten Personen, soweit letztere in der Hof-Ordnung aufgeführt  
sind.

Jedoch werden die Herrschaften überhaupt zum Besten der Land-  
Recrutirung sich billig enthalten, solche Leute, welche ihrer  
Größe nach, vorzüglich zum Militair-Dienst geschikt sind, in  
Livrée zu nehmen.

- 10.) Die Handwerks-Gesellen, so den Wittben arbeiten, wenn  
sie Meister-Stelle vertreten, auch solche, welche mehr Ge-  
schwister haben, und dieselben ernähren müssen.

Wegen derer übrigen Gesellen bleibet es dem Arbitrio derer  
Obrigkeiten in Städten überlassen, ob und in wie weit ein-  
und der andere bey dem Ort oder der Commun zu der er  
gehört, zu entbehren sey.

- 11.) Die in Arbeit stehende unentbehrliche Mühl-Knappen, so  
das Mühlenwerk richten.

- 12.) Die Köhler, nicht aber die Kohl-Knechte, die Dorf-Becker  
bey denen etablirten Gemeinde-Back-Häusern, die Dorf-  
Schmiede, und Dorf-Wagner, oder Schürmacher, nicht  
aber deren Gesellen.

- 13.) Die Schenck- und Gastwirths, so sich in ordentlichen Schen-  
ken und privilegirten Gasthöfen befinden, keineswegs aber  
die Pachter der Kneip-Schencken, oder einzelner Häuser.

- 14.) Die Serpentin- und andere Steinbrecher, welche wirklich  
in denen Steinbrüchen seit einem Jahre, von Zeit des erge-  
henden Ausschreibens an, retro gerechnet, arbeiten.

- 15.) Die Eigenthümer derer Stein- und andern Schiffe, und  
die darauf dienende Steuermänner, nicht aber die gemeinen  
Schiff-Knechte.

- 16.) Die Polirer von denen Mäurern und Zimmerleuten, wel-  
che denen Unter-Meißern gleich zu achten, nicht aber Mäu-  
rer- und Zimmer-Gesellen, wenn sie gleich den Hof-Zug ver-  
richten.

- 17.) Die einzigen Söhne derer Einwohner in Städten, wenn  
dies sie in ihrer bürgerlichen Nahrung unumgänglich nöthig  
haben, ingleichen die einzigen Söhne derer Hüfner und Halb-  
Hüfner,

Hüfner, deren Eltern, Alters halber, etliche Jahre die Haus-  
haltung weiter zu führen, gänglich unvermögend sind, oder  
solche ohne Knecht nicht bestellen können.

Höberhaupt sind alle diejenigen, entweder simpliciter, oder nach  
Beforgung mehrerer Geschwister, noch übrige einzige Söhne  
mit hieser zu rechnen, ohne welche die Fortstellung einer  
Wirtschaft, oder die Conservacion einer sonst hüflichen Fa-  
milie auf dem Lande, nicht bestehen kan.

Endlich

- 18.) Alle auf Universitäten und Schulen befindliche Studenten  
und Schüler.
- C.) Hierbei ist zu beobachten, daß nicht die bloße Benennung von  
einer eximirten Gewerks-Art, sondern die würckliche Ausübung  
derselben, die Befreyung von der Recrutierung würcket.
- D.) Daß alle diejenigen, so nur zum Schein und um der Wer-  
bung zu entgehen, ein daben eximirendes Gewerbe ergriffen,  
und sich dabey einschreiben lassen, wann sie auch gleich das  
Bürger- und Meister Recht gewonnen hätten, von denen Ge-  
richtes Obrigkeiten zur Recruten Besetzung gezogen werden  
können.
- E.) Die Exemtionen sollen von denen Obrigkeiten, zum Nachtheil  
der Recruten-Lieferung in keinem Stücke eigenmächtig erwei-  
tert, sondern eher eingeschränket, und insonderheit über die  
Dispositiones sub Lit. C. et D. stracklich gehalten werden.

Datum Dresden am 29, Decbr. 1778.



# Tabella

Von Beschaffenheit der in jedem Gerichte befindlichen jungen Mannschafft von 18. bis 35. Jahren.

	Stadt.	Flecken oder Dorff.	Nahmen der Mannschafft.	Eigentli- ches Alter derselben.	Deren Profession oder wovon sie sich näh- ren.	Ob sie beweybt und Kinder haben, auch wie viel.









AB: 180043

Vd 18



SA. M. 180043 TA 50L





# Instruction, wornach sich die zur Auslees- und resp. Ausloosung derer, zur Ersetzung des Mannschafft-Abganges

sorderlichen Recruten verordne-  
er  
und der Amtmann  
achten haben.

ich die Nothwendigkeit erhei-  
daß der, bey Ihro Churfürstl.  
rech. zu Sachsen 2c. Armée bis an  
sich ereignete Abgang an Mann-  
schen hinwiederum ersetzt, und die  
richtige Anzahl Diensttauglicher Re-  
stellen werde;

ser Rücksicht, Ihro Churfürstl.  
Beamten bekandt, bereits unterm  
len, daß von denen Gerichts-  
che, unter ihrer Gerichtsbarkeit be-  
junge Mannschafft, ohne Unter-  
halb oder außerhalb hiesiger Lande  
t aufgezeichnet, und die darüber ge-  
ten Acht Tagen in die Aemter, dar-  
elt eingesendet werden, sie, die Ge-  
ch sich in Bereitschaft halten sollen,  
en näher zu bestimmenden Tage die  
welche nicht eximiret, in besagtes  
ellen.

A

Ihro

